

An die Mitglieder
des Forum Contracting e. V.

Vereinsregister:
VR 9142 Amtsgericht Düsseldorf

Mitgliederrundschreiben | Nr. 3/2018 vom 16. August 2018 **Energiesteuer: Aufzeichnungspflichten für Energieversorgungsunternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

durch die „Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung“ (BGBl. 2018 I, 84) sind zum 01.01.2018 die Vorschriften zu den steuerlichen Aufzeichnungspflichten bei der Energiesteuer auf Erdgas (§ 79 Abs. 2 EnergieStV) und der Stromsteuer (§ 4 Abs. 2 StromStV) geändert worden.

Die betroffenen Energieversorgungsunternehmen müssen ihre Aufzeichnungen nunmehr grundsätzlich nach amtlichen Vordrucken führen.

In der vergangenen Woche hat die Generalzolldirektion die Verbände darauf hingewiesen, dass sie diese Vordrucke nunmehr auf ihrer Webseite www.zoll.de bereitgestellt hat. Es handelt sich um die Vordrucke 1109 („Aufzeichnungen über die von Lieferanten bezogenen, gelieferten oder entnommenen Erdgasmengen“) und 1418 („Aufzeichnungen über die von Versorgern geleisteten oder selbst entnommenen Strommengen“).

Die neuen Vorgaben betreffen insbesondere klassische Energieversorgungsunternehmen, die Erdgas oder Strom an Letztverbraucher liefern. Ausnahmen gelten u.a. für Versorger, die Erdgas bzw. Strom an bis zu 100 Letztverbraucher liefern und dafür jährlich eine Steuer von bis zu 10.000,- EUR anzumelden haben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf das Informationsschreiben der Generalzolldirektion, das wir als Anlage beifügen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Andreas Klemm